

- Malchower Grashüpfer e.V. -

Satzung

vom 16.09.1991

in der Fassung vom 29.04.2009

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 16.09.1991 gegründete Verein führt den Namen:

- Malchower Grashüpfer e.V. –

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ziel des Vereins ist die Förderung pädagogischer und soziokultureller Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Schwerpunkt der Arbeit ist die Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen.

(3) Der Verein soll soziale und ökologisch orientierte Einrichtungen und Projekte aller Art entwickeln, aufbauen, betreiben oder befördern, die die Ziele des Vereins direkt befördern.

(4) Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch

- Maßnahmen, die einen würdigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern und unterstützen,
- Initiierung von Projekten und Angeboten für Kinder und Jugendliche, um Lücken im Freizeitbereich auszugleichen,
- Förderung der Eigenbeteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Erziehern bei der Gestaltung ihres Lern- und Wohnumfeldes,
- Verbreitung von Informationen und Anregungen zur Umwelterziehung über die bezirklichen Grenzen hinaus.

§ 3

Selbstlosigkeit

(1) Der Verein „Malchower Grashüpfer e.V.“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG ausbezahlt bekommen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will. Körperschaften, Firmen und Vereine können korporative oder/und Fördermitglieder des Vereins werden. Korporative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und besitzen je angeschlossener Gesellschaft eine Stimme.

(2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um die Zwecke des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Beitrag wird im Fördervertrag zwischen Vorstand und Fördermitglied festgelegt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

3. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

4. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5

Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

Alle Beiträge und Spenden werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium und bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes,
 2. Erteilung der Entlastung,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 4. Festlegen des Mitgliedsbeitrages,
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
 7. Beschlussfassung zu aktuellen Vorhaben des Vereins.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen zehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Tagungsort und –zeit bestimmt der Vorstand.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. und Beisitzern.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei

Geschäftsjahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten. Jedes dieser Mitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 7a,

b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstands.

§ 9

Anträge

Anträge zu § 2 können von allen Mitgliedern des Vereins gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der „Grundschule im Grünen“ in Berlin-Hohenschönhausen zu, die es unmittelbar oder ausschließlich für die Förderung der Erziehung zu verwenden hat und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16. September 1991 errichtet und von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Sie trat mit der

Vereinsanmeldung in Kraft. Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. April 2009 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, 29. April 2009